

Von der Arbeit der Schweizerischen Rettungsflugwacht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **74 (1965)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lunder-Thee zu trinken geben, auch nach Beschaffenheit des Uebels andere innerliche Mittel verordnen und gebrauchen. Eines müssen wir noch gedenken, so oft wirksam gewesen: Man legt den Ertrunkenen auf ein Bett, welches auf 4 Finger dick mit Asche besäet, die man in aller Eil erwärmen soll; man legt ihn auf diese Asche ganz nackend, und bedeckt den Leib ebenfalls mit gewärmter Asche, auf den Kopf setzt man eine Mütze, und um den Hals einen Strumpf mit Asche ebenfalls angefüllt, über alles dieses decket man die Bettdecke, nach ungefähr einer halben Stund, oder noch später, hat sich auf dieses Mittel der Puls und die Stimme oft erzeugt; man muss aber die Person annoch 6, 7 bis 8 Stund unter der Asche vergraben lassen, ein wenig Branntenwein eingeben, und mit anderm erquickern. Sand mit Salz vermischet, oder auch Salz allein, wurde gleiche Wirkung thun; ein Bad von warmer Asche, und der Mist haben auch gewürkt. Und da vom Baden geredt, weiss man, dass viele im warmen Badwasser wieder erwärmt, und zurecht sind gebracht worden; man hat aber nicht allzeit die Bequemlichkeit an der Hand, mit diesen letztern Mitteln einen Versuch zu tun. Doch da es mit kleinen Personen noch ehnder thunlich ist, so hat man es vielleicht nicht ausser Acht zu lassen, wann dergleichen fürkommen. Man wickelt diese Unglückliche auch in Felle von Schafen, Kälbern, und Hunden ein, die man auf der Stelle getödtet hat, durch dies Mit-

tel hat man zuweilen die Wärme wieder zuweggebracht, allein diess ist den oben angelobten nicht vorzuziehen. Wir übergehen die Gewohnheit, den Ertrunkenen auf dem Fass zu rollen, oder in demselben zu wälzen, auch an die Füss zu hängen, die gefährlich, und mit Ver-lurst der köstlichen Zeit begleitet sind.

Die Bronchotomia, oder die Oeffnung der Luft-röhre rühmen einige der Aerzten ungemein an, solche aber soll niemals, als von den erfahrensten Wund-aerzten vorgenommen werden.

Diese ist also die beste und bewerteste Weis, welche, wann sie recht gebraucht wird, alle Hoffnung und Er-wartung erfüllen wird.

Im übrigen aber, allenfalls eine ertrunkene Person entdeckt wurde, solle der Geschworne des Orts laut habender Schuldigkeit dem regierenden Herrn Land-vogt die schuldige Anzeige, wie gebräuchlich thun; derjenige Arzt, Wundarzt, oder wer solcher immer seyn möchte, so derley Operation mit der ertrunkenen Person vorzunehmen sich getraute, solle jedannoch befugt seyn, solche aus dem Wasser zu nehmen, und an einem Ort, wo ihm bequem und beliebig sein wird, ohne Verzug und ohne Erwartung des Landvögtlichen Befehls gemeldete Operation, damit hierin nichts verspätet werde, allsogleich vornemmen zu dürfen.

Geben den 26. Hornungs 1776.

Canzley Lucern



VON DER ARBEIT DER SCHWEIZERISCHEN RETTUNGSFLUGWACHT

Die Schweizerische Rettungsflugwacht ist ein Verein nach Artikel 60 des Zivilgesetzbuches. Ihr Ziel ist, in Not geratenen und bedrängten Menschen mittels Luftfahrzeugen zu helfen, wo immer dies möglich ist und gewünscht wird. Die Statuten der Schweizerischen Rettungsflugwacht umreissen in Artikel 2 die Aufgaben wie folgt: «Die Schweizerische Rettungsflugwacht bezweckt — in Zusammenarbeit mit den Behörden und am Rettungswesen interessierten Verbänden — die Ausübung des Such-, Rettungs- und Transportdienstes bei Unglücksfällen und schweren Erkrankungen durch den Einsatz von Luftfahrzeugen, Piloten, Aerzten, Rettungsfallschirmern und weiterem Hilfspersonal, sofern die notwendige Hilfe innert nützlicher Frist nicht durch andere Rettungsorganisationen gebracht werden kann.»

Die Haupttätigkeit der Schweizerischen Rettungsflugwacht liegt in der Hilfe bei Berg-, Ski- und Lawinen-

unfällen. Die Verletzten werden in die nächste, für die Behandlung der jeweiligen Art der Schädigung zuständige Spezialklinik transportiert. Ausserdem übernehmen die Piloten und Helfer die Erste Hilfe, wie Fixation von Frakturen, oder sie führen am Unfallplatz sofort die zur Erhaltung des Lebens der Verunfallten notwendigen Massnahmen durch. Die Verunfallten werden also nicht nur so schnell wie möglich, sondern auch in so gutem Zustand wie möglich der ärztlichen Hilfe zugeführt.

Bei Lawinenunglücken gilt es vor allem, Lawinenhunde mit ihren Führern, einen Anästhesisten oder einen Arzt, weitere Rettungsmannschaften und -material an die Unfallstelle zu fliegen.

Suchaktionen nach vermissten Touristen und Flugzeugen, die Bekämpfung von Waldbränden sowie die Bergung von Toten gehören heute zu den alltäglichen

Aufgaben der Schweizerischen Rettungsflugwacht. Segensreich und für die Angehörigen von fast unschätzbarem Wert ist die Hilfe der Rettungsflugwacht beim Rücktransport von im Ausland Verunfallten oder schwer Erkrankten. Anstatt monatelanger Spitalaufenthalte in einem fremden Land, dessen Sprache die Betroffenen meist nicht oder nur schlecht beherrschen, oder einem im heutigen Verkehr fast nicht mehr durchführbaren, beschwerlichen, langwierigen Strassentransport, wird der Patient vom nächsten Flugplatz abgeholt und in seine Heimat zurückgeflogen. Dank der Initiative der verantwortlichen Organe der Schweizerischen Rettungsflugwacht und der grosszügigen Unterstützung der zuständigen Behörden gelingt es in fast allen Fällen, auf Anfrage hin die Flugzeuge der Schweizerischen Rettungsflugwacht von der Pflicht der Landung auf einem Zollflugplatz zu befreien. Die meisten ausländischen Militärflugplätze werden zur Benützung freigegeben. Sofern es sich um einen Flugplatz mit Düsenverkehr handelt, wird sogar der gesamte Verkehr vom Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft bis zum Wiederabflug eingestellt.

Die für diesen Zweck benützten, voll blindflugtauglichen, zweimotorigen Flugzeuge sind für Liegendtransport eingerichtet, das heisst der Patient wird auf der Tragbahre liegend in das Flugzeug verladen und alles, was nach menschlichem Ermessen unterwegs zur Betreuung des Patienten gebraucht werden kann, vom Sauerstoff bis zum Medikament, wird mitgeführt. Ausgebildete Flughelfer kontrollieren unterwegs alle zehn bis fünfzehn Minuten den Blutdruck, den Puls und die Atmung des Patienten und beobachten seinen Allgemeinzustand. Tritt eine unvorhergesehene Veränderung ein, so kann sich der Flughelfer sofort mittels Bordfunkgerät mit dem nächsten Regionalarzt in Verbindung setzen und sich die notwendigen Anweisungen geben lassen. Ueber seine Beobachtungen führt er auf einem speziellen Formular genauen Rapport und trägt auch alle Medikamente ein, die er unterwegs dem Patienten verabreicht.

Die Schweizerische Rettungsflugwacht klärt vorerst die Transportfähigkeit des Patienten mit dem behandelnden Arzt ab, erkundigt sich nach dem nächsten Zivil- oder Militärflugplatz, beschafft die notwendigen behördlichen Bewilligungen zum direkten Anflug, ist für die Bereitstellung der Krankenwagen hüben und drüben besorgt, benachrichtigt die Spitäler und wo notwendig die Polizei und kümmert sich um die Verpflegung von Patient, Begleitpersonen und Besatzung.

In ihrer vielgestaltigen Tätigkeit arbeitet die Schweizerische Rettungsflugwacht eng mit anderen Rettungsorganisationen, dem Schweizerischen Roten Kreuz, dem sie jetzt als Hilfsorganisation beigetreten ist, und den Behörden zusammen.

Die praktische Arbeit wird von etwa 80 Aktivmitgliedern ehrenamtlich ausgeführt. Darunter sind 36 Piloten, 20 Hochgebirgsretter, Fallschirmer und Flughelfer, 16 Aerzte, beziehungsweise Anästhesisten und 7 rein administrativ tätige Vorstandsmitglieder. 90 Mitglieder stehen zudem zur Hilfe bei Grosseinsätzen zur Verfügung.

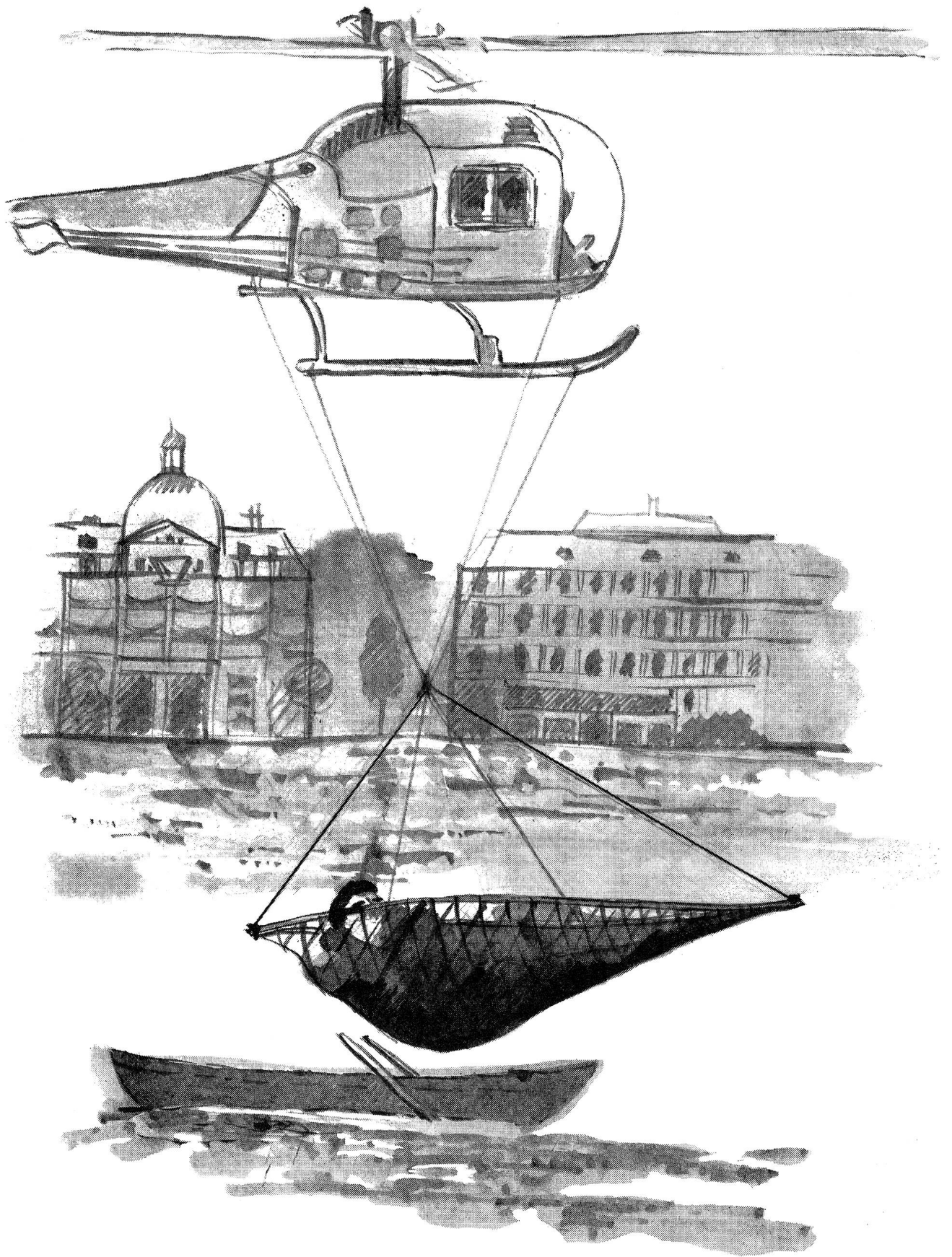
Zu den weiteren Aufgaben der Schweizerischen Rettungsflugwacht gehört es, bei Lawinen-, Wasser- oder anderen Katastrophen im In- und Ausland Erste Hilfe zu leisten. Die Rettungsflugwacht verfügt zu diesem Zweck über eine komplette Notoperationseinrichtung, um auf einer Unfallstelle unumgängliche Notamputationen und Eingriffe, die den Transport des Verletzten ins nächste Spital ermöglichen, durchzuführen.

Gletscher-, Helikopter- und Blindflugpiloten, Sommer- und Winterhochtouristen sowie Aerzte zählen zu den Aktivmitgliedern der Schweizerischen Rettungsflugwacht. Der Besuch eines Samariterkurses ist für sie obligatorisch. Ausserdem erhalten sie eine Spezialausbildung in den verschiedensten Gebieten. Diese umfasst, in grossen Zügen aufgezählt, die von der Internationalen Kommission für Alpines Rettungswesen festgesetzte und vereinheitlichte Bergrettungstechnik, Instruktion der lebensrettenden Sofortmassnahmen wie Beatmung mit dem Mund und verschiedenen Geräten, die Aufrechterhaltung der Zirkulation, Schockbekämpfung und äussere Herzmassage, Fixation von Frakturen aller Art, die richtige Lagerung und Verlad von Verletzten in die verschiedensten Luftfahrzeuge. Flughelfer erhalten zudem noch eine zusätzliche Spezialausbildung.

Zur Ausübung ihrer Tätigkeit stehen der Schweizerischen Rettungsflugwacht 34 Luftfahrzeuge durch Chartervertrag mit Prioritätsbenützungsrecht sowie drei eigene — zwei Helikopter und ein Skiflugzeug — zur Verfügung. Die Kosten der Abänderung und Einrichtung für den Liegendtransport in Charterflugzeugen werden von der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft übernommen.

Das weitgehend auf Grund praktischer Erfahrung zusammengestellte, vielseitige und reichhaltige Material ist im Zentraldepot Kloten sowie auf acht weiteren Einsatzflugplätzen der Rettungsflugwacht untergebracht. Es umfasst medizinisches Material von der Verbandgaze bis zum Operationstisch mit Narkoseapparat, Hochgebirgs- und Lawinenrettungsmaterial vom Pickel bis zum Biwaksack, Wasserrettungs- und Abwurfmaterial sowie Fallschirme aller Art und Notproviand. Kurz gesagt: Das Depot Kloten gleicht einem Miniaturzeughaus für eine Hochgebirgssanitäts- und Nachrichtentruppe, für Fallschirmer und Seerettungsdienst.

Die Kosten der Schweizerischen Rettungsflugwacht werden denjenigen, zu deren Gunsten ein Flug ausgeführt wurde, in Rechnung gestellt. Während Angehörige von Kollektivmitgliedern, die der Schweizerischen Rettungsflugwacht einen Jahresbeitrag von 10 Rappen pro Mitglied zu entrichten haben, nur die Flugkosten übernehmen müssen, werden anderen in der Schweiz ansässigen Schweizern oder Ausländern zusätzlich alle durch den betreffenden Einsatz entstandenen Unkosten und Versicherungsprämien in Rechnung gestellt. Mit der SUVAL hat die Schweizerische Rettungsflugwacht die Verrechnung eines Pauschalpreises vereinbart, der jedes Jahr auf Grund der Vorjahreskosten festgelegt wird. Auf Anfrage eines Arztes werden jedoch mittellose Notfallpatienten, vor allem betrifft dies die Bergbevölkerung, gratis oder nur zu



einem Bruchteil der sonst verrechneten Kosten transportiert.

Die Hilfe der Schweizerischen Rettungsflugwacht kann von jedem Telefon in der Schweiz bei der Alarmstelle direkt (051 - 84 04 11) oder über Telefon 11 angefordert werden. Dieser Stelle ist nur der Name, Standort und Telefonnummer anzugeben. Der Einsatzleiter ruft zurück, um die näheren Angaben entgegenzunehmen: Personalien, kurze Beschreibung, Anzahl der Verletzten, Art der Verletzungen, genaue Ortsbezeichnung, Wohnort und Name der Verunfallten, Anzahl der Helfer auf dem Unfallplatz, Wetter im Unfallgebiet, hell oder bedeckt, Wolkenhöhe, Windrichtung- und -stärke, Sichtweite in Kilometern angegeben, Schneeart . . . Sind diese Fragen geklärt, so erfolgt unverzüglich der Einsatz der Rettungsflugwacht.

Das nachfolgende Beispiel mag diese mehr theoretischen Ausführungen noch verdeutlichen:

Ein herrlicher, wolkenloser Tag zieht auf, Herr und Frau H. beschliessen — zusammen mit einem befreundeten Ehepaar — eine längst geplante Skitour durchzuführen: Aufstieg mit Fellen, Mittagsverpflegung aus dem Rucksack in der klaren Wintersonne, sanfte Abfahrt im Tiefschnee, weitab vom Pistenlärm . . .

14.32 Uhr:

Frau H. stürzt. Der Sturz war unglücklich, der eine Ski scheint hängengeblieben zu sein, das rechte Bein von Frau H. ist offenbar gebrochen und schmerzt sehr. Was tun?

«Rettungsflugwacht», sagt Herr M., «sonst wird es dunkel, bevor Hilfe da ist.» Es wird beschlossen, dass Herr H. bei seiner Frau bleibt, während Herr M. so rasch wie möglich zum nächsten Telefon hinunterfährt.

15.22 Uhr:

Herr M. ist im Tal bei der ersten Telefonmöglichkeit angekommen. Ueber Nr. 11 wird er mit der Einsatzstelle der Schweizerischen Rettungsflugwacht ver-

bunden und beantwortet etwas aufgeregt die Fragen «Wer ruft an?», «Was ist geschehen?», «Unfallort?», «Bewusstlos?», «Wo?», «Wie viele?», «Wetter?» und so weiter.

15.58 Uhr:

Ein mit Skifahrwerk ausgerüstetes Flugzeug startet, nachdem feststeht, dass sich in nächster Nähe des Unfallortes eine ebene Fläche befindet, auf der die Maschine ohne weiteres landen kann. (Andernfalls wäre ein Helikopter zum Einsatz gekommen.)

16.21 Uhr:

Das Rettungsflugzeug landet nahe der Unfallstelle. Der Pilot, ein weiterer Helfer und der Ehemann fixieren das gebrochene Bein und «verladen» Frau H., die direkt nach Bern geflogen wird.

16.49 Uhr:

Landung in Bern, auf dem Flugplatz wartet das Krankenauto.

17.31 Uhr:

Frau H. liegt im Spital. Der Flugtransport hat ihr stundenlanges Warten im Schnee und in zunehmender Kälte erspart, obschon der Unfall abseits der Piste und fern eines organisierten Rettungsdienstes passierte.

Zu bemerken wäre noch, dass ein Arzt und ein Fallschirmspringer auf Pikett standen. Der Arzt für den Fall, dass sein Einsatz an der Unglücksstelle benötigt worden wäre; der berggewohnte Fallschirmspringer, falls sich herausgestellt hätte, dass der Einbruch der Dunkelheit den Einsatz des Flugzeuges verunmöglichte.

Zum Schluss mögen noch einige Zahlen Einblick in die Tätigkeit der Schweizerischen Rettungsflugwacht geben: Seit dem 19. März 1960 konnten bis Ende April dieses Jahres in 1060 Einsätzen 967 Menschen gerettet, versorgt oder transportiert und 197 Tote geborgen werden. *uh.*

AUS UNSERER ARBEIT

ROTKREUZDIENST

Während der Berichtsperiode konnten anlässlich einer sanitärischen Musterung im Diakonissenhaus Bethanien in Zürich 32 Krankenschwestern, 2 Spezialistinnen, 5 Hilfspflegerinnen sowie 2 Pfadfinderinnen dem Rotkreuzdienst zugeteilt werden.

*

Im Anschluss an einen zweiwöchigen Kaderkurs und nach einer grösseren Feldübung in der Gegend von Montana fand am

14. Mai in Visp eine feierliche Brevetierung statt, bei der der Rotkreuzchefarzt, Oberst Hans Bürgi, 35 Krankenschwestern zu Oberschwestern des Rotkreuzdienstes und 6 Gruppenführerinnen, alles Pfadfinderinnen, zu Dienstführerinnen befördern konnte.

*

Die Instruktoressen, Kolonnenführerinnen und Rechnungsführerinnen der Rotkreuzkolonnen trafen sich am Wochenende vom 19./20. Juni in Brugg zu einem gutbesuchten dienstlichen Rapport. Auf der Tagesordnung standen Fragen des Einsatzes der Rotkreuz-